

VORWORT ZUR ZWEITEN AUFLAGE.

An zusammenfassenden Darstellungen des heute geltenden Rechts ist in der deutschen Literatur zum mindesten kein Mangel. Wenn der Band „Systematische Rechtswissenschaft“ unseres Enzyklopädiwerkes gleichwohl bereits so kurze Zeit nach seinem ersten Erscheinen hier in neuer Auflage vor die Öffentlichkeit treten kann, so hat er diesen Erfolg nicht zuletzt dem Umstande zu verdanken, daß in ihm nach dem Urteil der Fachkritik die Fundamentalforderung des Programms der „Kultur der Gegenwart“, aus der Fülle der wissenschaftlichen Einzelercheinungen überall die großen leitenden Ideen in den Vordergrund der Betrachtung gerückt zu sehen, in besonders hohem Maße verwirklicht worden ist.

Diesem Ziele noch näher zu kommen, hat es die neue Ausgabe an Bemühungen nicht fehlen lassen. Dennoch wird auch bei dem vorliegenden Bande für spätere Auflagen genügend zu tun bleiben. Auf zwei Punkte möchte ich dabei schon heute das Augenmerk lenken. Noch immer zeigt sich auch in der neuen Ausgabe der Umkreis der Betrachtung vielfach allzu eng auf den Geltungsbereich des deutschen Rechts beschränkt; namentlich die das Staatsrecht behandelnde knapp bemessene Skizze Labands läßt den Wunsch rege werden, von derselben Meisterhand in den künftigen Auflagen eine ergänzende Darstellung des Staatsrechts der wichtigsten anderen Kulturvölker zu erhalten. Und zweitens. Wenn diese Systematik des heutigen Rechts auch der Natur unseres Gesamtwerkes entsprechend auf die großen zentralen Disziplinen der Jurisprudenz den Hauptnachdruck legen muß, so wird sie doch andererseits in Zukunft nicht länger an der Tatsache vorbeigehen dürfen, daß mit der zunehmenden Sozialisierung der modernen Gesellschaft und mit der steten Steigerung des internationalen Verkehrs eine Anzahl von Rechtswissenschaftsgebieten, die ehemals rein peripheren Charakter trugen, dem Brennpunkt des öffentlichen Interesses so viel näher gekommen sind, daß sie fortan auch im Rahmen unseres Systems auf eine Sonderbehandlung Anspruch erheben dürfen. Bei der verhältnismäßig kurzen Frist, innerhalb der die neue Ausgabe fertiggestellt werden mußte, war die Forderung diesmal nicht mehr zu erfüllen. Aber die künftigen Auflagen werden mit ihr auf alle Fälle zu rechnen haben, und dann wird auch das Versicherungsrecht, das in dieser zweiten Ausgabe leider nicht mit einem besonderen Artikel vertreten ist, den seiner Bedeutung für das moderne Kulturleben entsprechenden Platz erhalten.

PAUL HINNEBERG.